stadt meßstetten

☒ Gemeinderat
☐ Technischer Ausschuss
☐ Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 016/2019 | Sitzung am 15.02.2019 | ☒ Öffentlich
Bearbeiter.: Tobias Böttner | Aktenzeichen: 124.21 | ☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schroft

Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
	Tobias Böttner		

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	15.02.2019	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

Antrag des HGV Meßstetten auf Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich des Frühlingsfestes am 07.04.2019 und des Herbstfestes am 13.10.2019
- Erlass einer Satzung

Beschlussvorschlag:

1. **Dem Antrag des Handels- und Gewerbevereins Meßstetten auf Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich des Frühlingsfestes am 07.04.2019 und des Herbstfestes am 13.10.2019 wird stattgegeben.**
2. **Die in der Anlage beigefügte Satzung wird beschlossen.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

I. Allgemeines

Der Handels- und Gewerbeverein Meßstetten e.V. hat die Durchführung zweier verkaufsoffener Sonntage anlässlich des Frühlingsfestes am 07.04.2019 sowie des Herbstfestes am 13.10.2019 beantragt.

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Dabei bestimmt die zuständige Behörde diese Tage und legt die Öffnungszeiten fest. Gemäß § 8 Abs. 2 LadÖG darf die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht übersteigen. Sie soll nicht während den Hauptgottesdienstzeiten liegen und muss spätestens um 18.00 Uhr enden. Um den gesetzlichen Regelungen Rechnung zu tragen ist daher geplant, dass die Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sind.

Der verkaufsoffene Sonntag muss folglich durch ein örtliches Fest, Markt, Messe oder eine ähnliche Veranstaltung veranlasst sein. Bei dem geplanten Frühlings- bzw. Herbstfest handelt es sich um örtliche Feste im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Offenhaltung von Verkaufsstellen an einem Sonntag erfüllt sind.

II. Stellungnahme der Kirchen

Darüber hinaus verlangt § 8 Abs. 1 LadÖG, dass die zuständigen kirchlichen Stellen vorher anzuhören sind. Die Evangelischen Kirchengemeinden Meßstetten, Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim und Tieringen, die Katholischen Pfarrgemeinden Meßstetten, Unterdigisheim, Hartheim und Heinstetten, die Evangelisch-methodistische Kirche Meßstetten, die Neuapostolische Kirche Meßstetten sowie die Süddeutsche Gemeinschaft Meßstetten wurden mit Schreiben vom 13.12.2018 über die geplanten verkaufsoffenen Sonntage informiert und gebeten, eine Stellungnahme abzugeben. Die Kirchen äußerten allesamt keine Einwände gegen die verkaufsoffenen Sonntage.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des Handels- und Gewerbevereins stattzugeben und die in der Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Anlage

1 Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage am 07.04.2019 und 13.10.2019